

**Satzung**

**der**

**Büttelborner Carneval Abteilung (BCA)**



**B C A**

## § 1 Name

Die „Büttelborner Carneval Abteilung“ (BCA) ist eine Abteilung der „Sport- und Kulturvereinigung 1904/46 e.V.“ (SKV).

## § 2 Zweck

Die Abteilung fördert und pflegt das karnevalistische Kulturgut und die karnevalistischen Traditionen.

## § 3 Farben und Zeichen

Die Farben der Abteilung folgen der karnevalistischen Tradition. Sie sind rot, weiß, blau und gelb. Das Zeichen der Abteilung ist das Wappen auf der Frontseite dieser Satzung.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.4. des entsprechenden Jahres und endet am 31.3. des darauf folgenden Jahres.

## § 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der BCA setzt die Mitgliedschaft in der SKV voraus. Für den Erwerb der Mitgliedschaft sowie deren Beendigung gelten die §§ 3 und 4 der Vereinssatzung der SKV **sinngemäß**.

## § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Es gilt der § 6 der Vereinssatzung der SKV.

## § 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Abteilungsvorstandes
- Bestätigung der Mitglieder der Ausschüsse
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Wahl von Kassenprüfern
- Entgegennahme und Verabschiedung von Berichten in der Jahreshauptversammlung
- Beschlussfassung über Veranstaltungen
- Beschlussfassung über Abteilungsbeiträge
- Auflösung der Abteilung

2. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Termin orientiert sich am Geschäftsjahr. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsvorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Einladung **oder** durch Mitteilung in der örtlichen Presse jew. mit der Bekanntgabe einer **vorläufigen** Tagesordnung

3. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt zu jedem einzelnen Antrag. Sie wird per Handzeichen vorgenommen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur auf besonderen Antrag und nur dann, wenn die Abteilungsversammlung dies für jeden Einzelfall beschließt. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

4. Anträge können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 7 Tage vor dem Termin **schriftlich** an den Abteilungsvorstand zu richten. Sie werden dann zur Beschlussfassung in die **endgültige** Tagesordnung aufgenommen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sind dann beschlussfähig, wenn sie **zu Beginn** der Versammlung **schriftlich** gestellt werden, und die Abteilungsversammlung die Aufnahme beschließt.

5. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn
- der Abteilungsvorstand dies beschließt (z.B. die sog. Monatsversammlung)
  - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Im letztgenannten Fall ist der Abteilungsvorstand verpflichtet, die außerordentliche Abteilungsversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

Für die Einladungen gilt ebenfalls das unter 2. für die ordentliche Abteilungsversammlung beschriebene Verfahren.

## § 8 Abteilungsvorstand

- Der Abteilungsvorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Programm)
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Technik)
  - dem Sitzungspräsidenten
  - der Sitzungspräsidentin
  - dem/der Kassierer/in
  - dem/der Schriftführer/in
- Alle Vorstandsmitglieder werden in Einzelabstimmung für 2 Jahre gewählt.
- Dem Abteilungsvorstand obliegt die Leitung der Abteilung. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung sowie die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des von ihm jährlich zu erstellenden Budgetplanes. Er entscheidet insbesondere über die Ausgestaltung von Veranstaltungen und ernennt den Prinzen und die Prinzessin. Er schlägt die Mitglieder von Ausschüssen vor.
- Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich auf Einladung des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.
- Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Dritte mit der Durchführung von Aufgaben zu betrauen.
- An **erweiterten Vorstandssitzungen** nehmen nach Bedarf und Themenstellung auch Vorsitzende von Ausschüssen teil; sie sind in Angelegenheiten ihres Ausschusses antrags- und stimmberechtigt. Der Vorsitzende lädt die jew. Ausschussvorsitzenden zur erweiterten Vorstandssitzung ein, soweit der Vorstand dies für erforderlich hält bzw. der Ausschuss dies beim Vorsitzenden schriftlich oder mündlich beantragt.

## § 9 Ausschüsse

- Alle Fachangelegenheiten sind in Ausschüssen beschlussreif vorzubereiten, nach grundsätzlicher Zustimmung durch den Vorstand im Rahmen der budgetierten Mittel im Detail zu planen und gemeinsam mit den aktiven Abteilungsmitgliedern auszuführen.
- Die Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt und die Ausschussmitglieder vom Vorstand vorgeschlagen. Die Abteilungsversammlung bestätigt die vorgeschlagenen Ausschussmitglieder. Sie kann sowohl weitere Ausschussmitglieder benennen als auch weitere Ausschüsse einsetzen.
- Die Zahl der Ausschussmitglieder sollte sieben nicht überschreiten. Vorstandsmitglieder können sowohl in einem Ausschuss als Mitglied angehören als auch an Ausschusstreffen teilnehmen ohne dort Mitglied zu sein.
- Jeder Ausschuss wählt eine/einen Vorsitzende/n. In dem Ausschuss, der Programmabläufe diskutiert, teilen sich die Sitzungspräsidentin und der Sitzungspräsident einvernehmlich den Vorsitz.

## § 10 Prüfung der Kassenbücher

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch die 2 von der Abteilungsversammlung zu wählenden Kassenprüfer einmal im Jahr unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres und erstreckt sich auf die Nachvollziehbarkeit der Buchführung und Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Die Prüfungen haben so zeitgerecht zu erfolgen, dass der Bericht zum Zeitpunkt der Einladung zur Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern eingesehen werden kann. Die Kassenprüfer erstatten der Abteilungsversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Bücher und Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.

## § 11 Mitgliedsbeiträge

Abteilungsbeiträge und deren Höhe von der Abteilungsversammlung beschlossen. Sie werden grundsätzlich von den Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr erhoben.

## § 13 Ehrungen

1. Aktive Mitglieder der BCA erhalten folgende Ehrungen:
  - nach 3 Jahren den „Sauerkrautmännchen-Orden“
  - nach 11 Jahren den „Eulenorden“
  - nach 22 Jahren den „Ehren-Orden“
  - am 50. Geburtstag den „Jokus-Becher“
2. Über weitere Ehrungen entscheidet der Vorstand
3. Als Mitglied im Sinne dieses Paragraphen gilt, wer Abteilungsbeiträge bezahlt. Aktive sind nicht nur Mitglieder mit Bühnenauftritten ( Büttenreden, Gesang, Tanz, Elferrat, Prinzenpaar u.s.w) sondern auch alle Übungsleiter/innen, Texter/innen Mitglieder von Vorstand und Ausschüssen sowie alle Mitglieder, die durch technische, handwerkliche oder sonstige Leistungen zum Abteilungserfolg beitragen.

## § 14 Auflösung

1. Über die Auflösung der Abteilung beschließt die Abteilungsversammlung mit der 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Dafür ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen.
2. Das Abteilungsvermögen fällt bei der Auflösung an den Hauptverein.

Beschlossen auf der Abteilungsversammlung am 11. Mai 2007.

Der Vorstand

\_\_\_\_\_